

verfahrens gehemmt worden wäre, nicht mehr angebracht und durfte von den Gerichten nicht mehr angenommen werden. Wenn sie dies aber gleichwohl thaten, so brauchten sich dann doch die Betreibungsorgane hieran nicht zu halten; vielmehr ist über den Gerichtssentscheid hinweg das Recht der Gläubiger auf Fortsetzung der Betreibung, das dieselben infolge unbenutzten Ablaufs der Frist zur Anhebung der Aberkennungsklage erworben haben, zu schütten. Das durch die verspätete, von den Gerichten angenommene Aberkennungsklage eingeleitete Verfahren wird dadurch freilich nicht hinfällig; es ist in demselben über den Bestand des streitigen Anspruchs zu entscheiden, wobei nur die Klage praktisch, wenn inzwischen die Vollstreckung stattgefunden hat, die Bedeutung einer Rückforderungsklage erlangt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, das Betreibungsamt Sursee angehalten, dem Verwertungsbegehren von Ed. Feuer & Cie. für die betriebene Summe von 1063 Fr. 25 Cts. unverzüglich Folge zu geben.

#### 172. Entscheid vom 7. August 1897 in Sachen Guggenheim.

I. Heinrich Guggenheim in Bremgarten hat den Leonz Michel, Wagner, in Dottikon, für 65 Fr. 60 Cts. betrieben und in der Folge Pfändung verlangt, vom Betreibungsamt aber in der Pfändungsurkunde die Mitteilung erhalten, der Schuldner besitze kein pfändbares Vermögen. Heinrich Guggenheim beschwerte sich gegen das Betreibungsamt beim Gerichtspräsidenten von Bremgarten und, nachdem er von diesem am 5. Juli 1897 abgewiesen worden war, bei der obern Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau, indem er anbrachte: Es sei bis vor kurzem eine Drehbank des Schuldners zu Gunsten einer Forderung des Notars Bochler in Bremgarten gepfändet gewesen und er verlange, daß diese Drehbank, nachdem die Boch-

lersche Betreibung durch Zahlung erledigt sei, auch für seine Forderung gepfändet werde. Die Drehbank sei dem Wagner Michel wohl entbehrlich und bilde kein Kompetenzstück; übrigens gehe es nicht an, daß der Schuldner dem einen Gläubiger gegenüber die Drehbank als Kompetenzstück in Anspruch nehme und die Pfändung nicht zulasse, während er sie für einen andern Gläubiger ohne Weigerung zum Pfand gegeben habe.

II. Die Aufsichtsbehörde hat durch Entscheid vom 16. Juli 1897 die Beschwerde abgewiesen, indem sie ausführte: Es sei mit dem Gerichtspräsidenten von Bremgarten anzunehmen, daß die Drehbank ein zur Ausübung des Wagnerberufs notwendiges und daher dem Schuldner Michel unentbehrliches Werkzeug bilde. Der Umstand, daß die Drehbank bis vor kurzem für die Forderung eines andern Gläubigers verpfändet gewesen sei, ändere hieran nichts. Nach den Berichten des Betreibungsamtes habe der Schuldner Michel dem Notar Bochler die fragliche Drehbank freiwillig zum Pfand gegeben. Damit habe aber dieses Werkzeug die Eigenschaft als Kompetenzstück einem andern Gläubiger gegenüber nicht verloren.

III. Gegen diesen Entscheid beschwert sich Heinrich Guggenheim mit Eingabe vom 4./5. August 1897 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts, indem er den Antrag stellt, es sei das Betreibungsamt Dottikon anzuweisen, die angegebene Pfändung auf die Drehbank ungesäumt vorzunehmen. Zur Begründung macht er die schon vor den kantonalen Instanzen geltend gemachten Gründe geltend, indem er speziell beifügt, die Drehbank sei für einen Bauernwagner, der sein Handwerk in der Art und Form ausübe, wie der Schuldner dies seit Jahren gethan habe, kein Bedürfnis, und es sei die Pfändung derselben zu Gunsten des Notars Bochler keine freiwillige gewesen. Er verweist ferner auf die bundesrätlichen Entscheide in Archiv II, Nr. 20, S. 45 und *ibid.*, V, Nr. 74, S. 186.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Es erhellt nicht, ob der Rekurs rechtzeitig eingereicht wurde, allein es kann dies dahingestellt bleiben, denn derselbe ist jedenfalls unbegründet.

2. Die Annahme der kantonalen Instanzen, die Drehbank, deren Pfändung der Rekurrent verlangt, sei dem Schuldner zur Ausübung seines Berufes als Wagner unentbehrlich und daher gemäß Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes unpfändbar, ist keine rechtsirrtümliche, sondern beruht auf einer rechtlich durchaus zulässigen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Der Rekurrent vermag im Grunde selbst nicht zu bestreiten, daß eine Drehbank zu den unentbehrlichen Berufsgerätschaften eines Wagners gehört und macht nur geltend, speziell für den Schuldner bei der Art, wie dieser das Wagnerhandwerk betreibt, sei das betreffende Werkzeug entbehrlich. Allein es liegt nun nichts dafür vor, daß der Schuldner seinen Handwerksbetrieb prinzipiell auf die Ausführung bloßer Flickarbeiten (auf der „Stör“), für deren Ausführung eine Drehbank nicht schlechthin erforderlich sein mag, beschränkt habe, vielmehr ist anzunehmen, der Schuldner sei Willens und darauf eingerichtet, sein Handwerk, so oft sich ihm Gelegenheit dazu bietet, im vollen Umfange auszuüben, und hiezu ist ihm die Drehbank festgestelltermäßen unentbehrlich.

3. Dadurch, daß der Schuldner die Drehbank früher einem andern Gläubiger freiwillig zum Pfand gegeben oder sie sich doch ohne Widerspruch von demselben hat abpfänden lassen, hat dieselbe die Eigenschaft eines Kompetenzstückes an sich nicht verloren und es wird der Schuldner nicht behindert, deren Unpfändbarkeit andern Gläubigern gegenüber, welche keine besondern Rechte auf dieselbe erworben haben, geltend zu machen. Es ist in der That nicht einzusehen, inwiefern dadurch, daß der Schuldner einem Gläubiger gegenüber, aus irgend welchen Gründen, unterlassen hat, die Unpfändbarkeit eines Gegenstandes geltend zu machen, nun andere Gläubiger, die an der betreffenden Pfändung in keiner Weise teilnahmen, weitergehende, im Gesetze nicht begründete Rechte hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes erlangen sollten. Die vom Rekurrenten angerufenen Entscheidungen des Bundesrates (sowie die mit demselben übereinstimmende Entscheidung des Bundesgerichts, Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 703, Erw. 2) treffen den vorliegenden Fall in keiner Weise; dieselben beruhen auf dem ganz andern Thatbestande, daß über einen Schuldner, welcher eine an sich unpfändbare Sache hat pfänden lassen, der

Konkurs ausbrach, während die betreffende Pfändung noch fort-dauerte; sie sprechen lediglich aus, daß in diesem Falle die durch die Pfändung herbeigeführte Verstrickung des Kompetenzstückes gemäß Art. 199 des Betreibungsgesetzes auch zu Gunsten der Konkursmasse wirke, beziehen sich also auf einen vom vorliegenden völlig verschiedenen Sachverhalt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

173. Entscheid vom 24. September 1897 in Sachen  
Konkursmasse Carugati.

I. Auf Begehren des Käsehändlers Karl Obermatt-Bussi in Stans erließ das Betreibungsamt Stans am 8. Juli 1897 an F. Carugati in Arona (Italien) einen Zahlungsbefehl für die Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes. Die Forderung belief sich auf 150,090 Fr. 95 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. Juli 1897 und Lager- und Assuranzgebühr. Dieselbe wurde als Kontokorrentguthabensaldo per 1. Juli 1897 bezeichnet, und als Pfandgegenstand wurde angegeben: 4196 Stück Käse und ein Faß Leinöl. Beigefügt war, das Pfandrecht werde auf Grund von Art. 224 des Obligationenrechtes beansprucht. Gegen diesen, dem Carugati durch die Post zugestellten Zahlungsbefehl erhob der Betriebene Rechtsvorschlag. Da ferner über denselben schon am 6. Juli in Arona der Konkurs eröffnet worden war, stellte namens der Konkursmasse Fürsprecher Dr. Franz Bucher in Luzern unterm 8. Juli 1897 bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Nidwalden das Begehren, es sei die angehobene Betreibung (Nr. 700) aufzuheben. Zur Begründung wurde in erster Linie geltend gemacht, der Gläubiger besitze für seine Forderung weder Pfand- noch Retentionsrecht; sodann aber habe nach Eröffnung des Konkurses überhaupt eine Betreibung gegen den Kreditar nicht mehr angehoben werden und eine Zustellung an den Schuldner persönlich nicht mehr gültig erfolgen